

# Umsetzung des DSG

## Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (bDSB)

Urs Belser, Fürsprecher  
Partner bei Safe + Legal, Bern

### Disposition

#### REFERAT

- Notwendigkeit des bDSB
- Aufgaben des bDSB
- Anforderungen an den bDSB
- Der bDSB in den EU-Richtlinien
- Der bDSB in der Schweiz - eine Standortbestimmung

#### FRAGEN & DISKUSSION

## Notwendigkeit des bDSB

### BRAUCHT ES EINEN BDSB?

Nach Gesetz:

Nein!

Aus unternehmerischen  
Gründen:

Ja, wenn die folgenden Bedingungen gegeben  
sind:

- Verarbeitung von Personendaten ist ein wesentlicher Teil des Produktes
- spezielle Geheimhaltungsvorschriften
- Sensitivität der bearbeiteten Daten
- hohe Zahl der betroffenen Personen
- grosser Imageverlust

## Aufgaben des bDSB

### GENERELL

- Auswirkung datenschutzrechtlicher Normen, insbesondere des Datenschutzgesetzes auf das Unternehmen richtig beurteilen
- die Geschäftsleitung darüber informieren
- darauf hinwirken, dass die gesetzlichen Datenschutzauflagen im Unternehmen eingehalten werden

## Aufgaben des bDSB

### IM EINZELNEN I

- Beratung der Geschäftsleitung und der Fachabteilungen in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit,
- die situative und periodische Information der Geschäftsleitung über den Stand des Datenschutzes und der Datensicherheit im Unternehmen,
- die Beobachtung der Entwicklung des Datenschutzes (Rechtsprechung, Aktivitäten des EDSB usw.) und der Datensicherheit unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Besonderheiten,
- der Aufbau und die Nachführung des Verzeichnisses der Datensammlungen,
- die Prüfung der Meldepflicht sowie die Anmeldung der meldepflichten Datensammlungen beim EDSB, einschliesslich der Mutationen,

## Aufgaben des bDSB

### IM EINZELNEN II

- die Anmeldung von Datentransfers ins Ausland beim EDSB, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
- die Ausarbeitung von betrieblichen Datenschutzrichtlinien,
- die Prüfung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im gesamten Unternehmen,
- die Überprüfung der Datenbearbeitungen unter dem Aspekt der Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Verfügbarkeit und der Integrität sowie die Veranlassung der hierzu erforderlichen Massnahmen (Datensicherheit),
- das Erteilen von Auskünften über gespeicherte Daten gegenüber den betroffenen Personen (Einsichtsrecht),

## Aufgaben des bDSB

### IM EINZELNEN III

- die Regelung des Verfahrens zur Berichtigung, Sperrung und Vernichtung von Daten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Korrekturen),
- Information und Schulung des Personals auf allen Stufen,
- die Überwachung der Ordnungsmässigkeit des Einsatzes von Informatikmitteln, soweit diese für das Bearbeiten von Personendaten eingesetzt werden,
- die Mitwirkung in Projektteams, die Systemen zur Bearbeitung personenbezogener Informationen evaluieren oder entwickeln,
- evtl. die Vertretung des Unternehmens in Datenschutzbelangen nach aussen.

## Anforderungen an den bDSB

Ein bDSB sollte folgende Fähigkeiten haben:

- Kommunikationsfähigkeiten
- Überzeugungskraft
- Frustrationstoleranz
- Kreativität
- didaktische Fähigkeiten
- Fachwissen auf den Gebieten Recht, Informatik, Organisation und Betriebswirtschaft

*Ein Unternehmer ist aber frei, den Fähigsten aller Unwilligen oder den Unfähigsten aller Willigen zum bDSB zu bestellen.*

## Der bDSB in den Datenschutzrichtlinien der EU

1. EU-Mitgliedstaaten sind frei, ob sie die Bestellung eines bDSB gesetzlich vorschreiben wollen (kein Obligatorium).
2. Die Bestellung eines bDSB hat aber folgende Vorteile:
  - ein massive Reduktion der Pflicht, Datenbearbeitungen den Datenschutzkontrollbehörden zu melden und
  - die Möglichkeit, die für Dateien mit besonders schützenswerten Daten vorgeschriebene Vorprüfung bei der Datenschutzkontrollbehörde intern durch den eigenen bDSB vornehmen zu lassen

## Der bDSB in der Schweiz - eine Standortbestimmung

### RESULTAT EINER NICHT REPRÄSENTATIVEN UMFRAGE

- **Bedeutung des Datenschutzes** aus der Sicht der GL: Der überwiegende Teil findet Datenschutz sinnvoll, hat aber andere Probleme.
- **Stellung des bDSB im Unternehmen:** In den meisten Fällen ist er der GL unterstellt und administrativ dem Rechtsdienst oder der Internen Revision angegliedert.
- **Beschäftigungsgrad** des bDSB: 10% bis höchstens 20% einer Vollzeitanzstellung, z.T. in Kombination mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten, mit Aufgaben der Internen Revision oder innerhalb der Rechtsabteilung.
- **Arbeitsaufwand** des bDSB in Arbeitstagen (AT) für die Betreuung des Dossiers „Datenschutz“: je einmal 1 und 100 AT, sonst 20 bis höchstens 40 AT pro Jahr.
- **Datenschutzbudget:** Ein Datenschutzbudget stellt die Ausnahme dar.

## Der bDSB in der Schweiz - eine Standortbestimmung

### RESULTAT EINER NICHT REPRÄSENTATIVEN UMFRAGE II

- Aufgaben des bDSB schriftlich festgehalten in einem **Pflichtenheft**: Nur die wenigsten bDSB haben ein Pflichtenheft
- **Berichterstattung** des bDSB an die GL: In der Regel nicht regelmässig.
- **Berufliche Herkunft**: Meist Juristen, sonst Informatiker oder Betriebswirtschaftler.
- **Fachausbildung** „Datenschutz“: On the job, Seminarien und Selbststudium.
- Eigene Einschätzung der **Fachkunde**: Je nach beruflicher Herkunft entweder im juristischen Bereich gut bis ausreichend oder aber im technischen oder organisatorischen, sonst mehrheitlich unzureichend.